

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 19. —

(Nr. 2199.) Verordnung, die Aufhebung der in dem §. 201. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und §. 508. der Kriminalordnung über Untersuchungen wegen Majestätsbeleidigung enthaltenen Bestimmungen betreffend. Vom 12. September 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen, nachdem Wir über die Aufhebung des §. 201. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts das Gutachten Unsers Staatsraths vernommen haben, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, was folgt:

Der §. 201. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, nach welchem alle über das Verbrechen der beleidigten Majestät abgefasste Straferkenntnisse dem Landesherren von Amtswegen vorgelegt werden sollen, und die im §. 508. der Kriminalordnung vorgeschriebene, in der Kabinettsorder vom 4. Dezember 1824. wiederholte Bestimmung, nach welcher alle Erkenntnisse in den wegen des gedachten Verbrechens geführten Untersuchungen an den Justizminister zur Bestätigung eingesendet werden sollen, werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Domanje, den 12. September 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

für den Min. des Innern:

v. Bogen. Mühlcr. v. Meding. v. Ladenberg. Gr. v. Alvensleben.
Frl. v. Werther. Eichhorn. v. Thile. Gr. zu Stolberg.